



BADMINTON CLUB BUBENDORF

STATUTEN

NAME UND SITZ.....	2
ZWECK	2
MITTEL.....	2
ORGANE	2
GENERALVERSAMMLUNG	2
VORSTAND.....	4
TECHNISCHE KOMMISSION	4
RECHNUNGSREVISOREN	5
BESONDERE KOMMISSIONEN	5
MITGLIEDER.....	5
RECHNUNGSABSCHLUSS.....	6
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

NAME UND SITZ

Art. 1 Unter dem Namen **BADMINTON CLUB BUBENDORF** (nachstehend BCB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des BCB ist Bubendorf.

ZWECK

Art. 2 Der BCB bezweckt, den Badmintonsport in jeder Hinsicht zu fördern.

MITTEL

Art. 3 Der BCB sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- 3.1 Förderung des Badmintonsports durch Unterricht und Veranstaltungen.
- 3.2 Anschluss an entsprechende Badminton-Sportverbände.
- 3.3 Förderung geselliger Beziehungen unter den Mitgliedern.

Art. 4 Die finanziellen Mittel sind:

- 4.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 4.2 Beiträge aus Veranstaltungen jeder Art
- 4.3 Spezielle Aktionen
- 4.4 Erträge aus Vermögen
- 4.5 Andere Zuwendungen

ORGANE

Art. 5 Die Organe des BCB sind:

- 5.1 Die Generalversammlung
- 5.2 Der Vorstand
- 5.3 Die technische Kommission
- 5.4 Die Rechnungsrevisoren
- 5.5 Besondere Kommissionen

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6 Die ordentliche Generalversammlung soll jährlich im Mai stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens 15 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder. Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand jeweils bis zum 1. April schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen, sofern dieses Begehren schriftlich begründet an den Vorstand gestellt wird. Die ausserordentliche Generalversammlung muss innert 30 Tagen nach Eintreffen des Begehrens stattfinden.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

Art. 7 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Das Protokoll wird durch den Beisitzer geführt. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die Stimmzähler.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht auf Antrag geheime Abstimmung verlangt wird.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 10 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 10.1 Appell
- 10.2 Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 10.3 Jahresberichte
- 10.4 Genehmigen der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- 10.5 Mutationen
- 10.6 Beschlussfassen über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 10.7 Festlegen des Jahresprogrammes
- 10.8 Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- 10.9 Genehmigen des Budgets
- 10.10 Wahlen
 - 10.10.1 Vorstand
 - 10.10.2 Präsident
 - 10.10.3 Rechnungsrevisoren
- 10.11 Ehrungen
- 10.12 Diverses

Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

VORSTAND

Art. 11 Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern:

Präsident
Finanzchef
TK-Chef
Protokollführer
und eventuelle weitere Chargen

Art. 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden nach deren Genehmigung durch den Protokollführer unterzeichnet.

Art. 13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 13.1 Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
- 13.2 Vollziehen der Clubbeschlüsse im Rahmen des Budgets
- 13.3 Vertreten des Clubs nach aussen
- 13.4 Einberufen der Generalversammlung
- 13.5 Bestellen von Spezialkommissionen
- 13.6 Anstellen der für den Club-Betrieb erforderlichen Trainer im Rahmen des Budgets
- 13.7 Ausarbeiten aller für den Betrieb des Clubs erforderlichen Reglemente und Pflichtenhefte

TECHNISCHE KOMMISSION

Art. 14 Die Technische Kommission (TK) ist für den technischen Bereich des Clubs verantwortlich und besteht aus so vielen Mitgliedern wie nötig.

Der TK-Chef ist Mitglied des Vorstandes.

Spezielles: Die TK schlägt dem Vorstand die Trainer für den Trainings- und Spielbetrieb vor.

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 15 Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht Angehörige des Clubs sein müssen. Sie prüfen das Rechnungswesen und berichten über die Jahresrechnung und die Revisionstätigkeit an die Generalversammlung. Sie haben das Recht, unangemeldet Zwischenrevisionen vorzunehmen.

Ein Revisor darf nicht Vorstandsmitglied sein.

BESONDERE KOMMISSIONEN

Art. 16 Besondere Kommissionen, bestehend aus Vorstands- oder anderen Mitgliedern, werden nach Bedarf durch die Generalversammlung oder durch den Vorstand gewählt.

MITGLIEDER

Art. 17 Der BCB kennt Aktivmitglieder (Lizenzierte und Plausch), Nachwuchsmitglieder (Junioren und Schüler), Ehren- und Passivmitglieder.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen sind.

Art. 18 Aufnahmegesuche für Aktiv- und Nachwuchsmitgliedschaft sind an den BCB zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme ohne eine eventuelle Nichtaufnahme begründen zu müssen. Der Vorstand hat der nächsten Generalversammlung die Mutationen bekannt zu geben.

Der Eintritt schliesst die Anerkennung der Statuten und Reglemente ein. Das Verzeichnis der Beiträge und Gebühren ist ein Bestandteil dieser Statuten und wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Jedem eintretenden Mitglied sind die Statuten auszuhändigen.

Der Badminton Club Bubendorf haftet nicht für Unfälle seiner Mitglieder.

Art. 19 Austrittserklärungen müssen schriftlich eingereicht werden und sind nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Der Austritt kann erst nach Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen erfolgen. Alle Anrechte auf das Clubvermögen entfallen mit dem Austritt.

Mitglieder, die wegen grober Verletzung der Clubinteressen zu Klagen Anlass geben, Achtung und Vertrauen eingebüsst haben, ihre Trainingspflichten oder ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen oder durch Sperre bestraft werden. Gegen diesen Beschluss steht dem bestraften Mitglied der Rechtsweg an die Generalversammlung offen.

Der Vorstand hat der nächsten Generalversammlung die Ausschlüsse bekannt zu geben.

- Art. 20 Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die im Jahr, in dem das Geschäftsjahr beginnt, den 20. Geburtstag erreichen.
- Art. 21 Jüngere Mitglieder gelten als Nachwuchsmitglieder und zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- Art. 22 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 23 Passivmitglied ist, wer den jährlich durch die Generalversammlung zu bestimmenden Beitrag bezahlt.
- Art. 24 Alle Aktiv- und Nachwuchsmitglieder können vom Vorstand unentgeltlich zur Mitarbeit bei der Durchführung von Anlässen oder speziellen Aktionen aufgeboten werden.
- Art. 25 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt und betragen maximal CHF 500.-.
Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 31. August zahlbar.
- Art. 26 Zu beitragsfreien Mitgliedern können vom Vorstand Personen auf die Dauer eines Jahres ernannt werden, welche die Clubtätigkeit durch besondere persönliche oder finanzielle Leistungen unterstützen.

RECHNUNGSABSCHLUSS

- Art. 27 Das Clubjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.
- Art. 28 Das Vermögen des Clubs darf nie seinem Zweck entfremdet werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 29 Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Art. 30 Ergibt sich nach Auflösung des Clubs ein Aktivum, so ist es dem Rechtsnachfolger zu übergeben. Fehlt dieser, fällt das Aktivum an die Gemeinde Bubendorf mit entsprechender Zweckbestimmung.

Art. 31 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 32 Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Genehmigt an der 8. Generalversammlung vom 9. Mai 2003

BADMINTON-CLUB BUBENDORF

Der Präsident

Die Protokollführerin

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.